

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Querumer Holz
und angrenzende Landschaftsteile“
(LSG BS 9)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. Nr. 9/1994 vom 19. April 1994, S. 155, Nds. GVBl. Nr. 13/1994 vom 29. Juni 1994, S. 267) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes und zur Deregulierung im Naturschutzrecht vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. Nr. 14/2005 vom 30. Juni 2005, S. 210) wird nachfolgende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Querumer Wald und angrenzende Landschaftsteile“ erlassen.

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Braunschweig wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Querumer Wald und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG-BS 9); es hat eine Größe von ca. 790 ha.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in drei Schutzzonen gegliedert. Schutzzone I ist in der Abgrenzungskarte von oben rechts nach unten links schraffiert dargestellt und mit der römischen Ziffer I gekennzeichnet. Schutzzone II ist von oben links nach unten rechts schraffiert dargestellt und durch die römische Ziffer II gekennzeichnet. Schutzzone III ist mit der römischen Ziffer III gekennzeichnet.

(4) Die Flächen der Schutzzone I sind zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes mit der EU-Nr. DE 3630-401/V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. Insofern stellt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes einen Beitrag zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1) dar. Zudem ist Schutzzone I in ihrem äußersten östlichen Randbereich Bestandteil des gemeldeten Fauna-Flora-Habitat-Gebiets (FFH-Gebiet) 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“.

Schutzzone II besteht vornehmlich aus Waldflächen des Querumer Waldes südlich der Bundesautobahn A 2 sowie aus Wald-, Acker- und Grünlandflächen südöstlich des Ortsteils Bevenrode.

Schutzzone III besteht aus den Waldflächen vorgelagerten, landwirtschaftlichen Nutzflächen vornehmlich westlich und östlich des Querumer Waldes.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 20 000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Der äußere Rand dieser Grenzlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(2) Das Original der für die Abgrenzung des LSG maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000 liegt bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig sowie in der Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Aus der maßgeblichen Karte ergibt sich dieselbe Gebietsabgrenzung wie aus der Karte nach Absatz 1. Die Karte kann während der Dienstzeiten oder nach Absprache von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und das Naturdenkmal „Kleines Quellmoor und mäandrierender, periodischer Bachlauf im Querumer Forst“. Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig vom 19. Mai 1987 werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3 Gebietscharakter

Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes, der zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln ist, wird wie folgt bestimmt:

Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des Ostbraunschweigischen Flachlandes im Bereich der Ortschaften Querum, Hondelage, Bevenrode und Waggum. Es besteht aus den großflächigen Waldgebieten des Querumer Waldes sowie angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der strukturreiche Querumer Wald stellt das größte zusammenhängende Waldgebiet im Gebiet der Stadt Braunschweig dar. Nördlich der Bundesautobahn A 2 sind die Bestände vorwiegend aus Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern auf frischen bis feuchten, mäßig basenreichen bis basenreichen Standorten aufgebaut. Bereichsweise finden sich gut ausgebildete Altholzbestände mit hohen Anteilen an Totholz.

Besonders im Osten des Querumer Waldes sowie im Bereich „Im Klei“ finden sich stellenweise mittelwaldartige Bestände sowie kleinflächiger Flattergras-Buchenwald, sumpfiger Erlen-Eschenwald und Erlen-Bruchwald.

In Teilbereichen des Querumer Waldes, vor allem südlich der Bundesautobahn A 2, sind auch jüngere Laubwaldbestände sowie Nadelwaldbestände anzutreffen.

Innerhalb des Waldbestandes befinden sich naturnahe Waldwiesen und -weiden mit schützenswerten Orchideenbeständen und Kleingewässern, die die Vielfalt und Erlebniswirksamkeit des Waldgebietes erhöhen und wertvolle Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt darstellen. Naturnahes mesophiles, z. T. auch feuchtes Grünland erstreckt sich zudem am Nord- und Ostrand des Waldes.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden bisher überwiegend gemäß der guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet und sind durch Kleinstrukturen wie Hecken und Feldgehölze aufgewertet. Sie bilden zusammen mit den angrenzenden Waldbeständen eine unter ökologischen und Landschaftsbild- sowie Erholungsaspekten wichtige Übergangszone.

Die zuvor beschriebenen verschiedenen Landschaftsbestandteile bilden durch ihre räumliche Anordnung und ihre jeweilige charakteristische Ausprägung ein vielfältiges, in seiner Eigenart schönes Landschaftsbild. Für die naturbezogene Erholung ist das Gebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen und seiner Großflächigkeit besonders reizvoll. Darüber hinaus zeichnet sich das Gebiet durch eine vielfältige biotoptypische Flora und Fauna mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und besonders geschützten Arten aus. Insbesondere die Flächen südlich der BAB 2 werden wegen ihrer Nähe zur Wohnbebauung intensiv zur Naherholung genutzt. Der Wald hat hier den Charakter eines Stadtwaldes.

§ 4

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) **Allgemeiner Schutzzweck** der Verordnung ist in allen Schutzzonen der Erhalt, der Schutz und die Entwicklung

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- des vielfältigen, in seiner Eigenart schönen Landschaftsbildes
- der Bedeutung des Gebiets für die naturbezogene Erholung ohne besondere infrastrukturelle Einrichtungen
- der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Holz.

(2) **Spezieller Schutzzweck** (Erhaltungsziele) **für das Europäische Vogelschutzgebiet** (Schutzzone I) ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

- den Erhalt und die Förderung von stabilen, überlebensfähigen Beständen der hier vorkommenden wertbestimmenden Brutvogelarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, insbesondere
 - des Mittelspechts (*Picoides medius*)
 - des Grauspechts (*Picus canus*)
 - des Schwarzspechts (*Dryocopus martius*)
 - des Rotmilans (*Milvus milvus*)
- die Sicherung störungsfreier Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate
- den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der von diesen Arten benötigten Lebensräume und der ihnen zuträglichen Lebensbedingungen, insbesondere
 - von Alteichen geprägte, zusammenhängende, möglichst großflächige und störungsarme alte strukturreiche Laubmischwälder mit eingestreutem hohem Anteil an Alt- und Totholzinseln, mit Lichtungen, Blößen und Lücken und älteren Nadelbäumen sowie Horst- und Höhlenbäumen
 - strukturreiche Waldränder, insbesondere mit mageren Standorten als Ameisenlebensräume
- den Erhalt und die Förderung der weiteren im Gebiet anzutreffenden seltenen und gefährdeten Brutvogelarten, insbesondere
 - des Wespenbussards (*Pernis apivorus*)
 - der Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
 - des Eisvogels (*Alcedo atthis*).

(3) **Spezieller Schutzzweck** für die Zonen I und II ist darüber hinaus der Erhalt und die Förderung der übrigen auf die im Schutzgebiet vorherrschenden Lebensbedingungen spezialisierten Tierarten und Vegetationsbestände wie

- Fledermäuse
- Amphibien
- Libellen
- Zauneidechse
- Totholz bewohnende Käfer
- artenreiche Grünlandkomplexe u. a. mit Pfeifengraswiesen
- feuchte Hochstaudenflure, Kleingewässer, Röhricht, Feuchtgebüsche
- Orchideen
- weitere Brut- und Gastvogelarten

durch Schutz, Pflege und Entwicklung der von diesen Arten benötigten Lebensräume und der ihnen zuträglichen Lebensbedingungen. Der Schutz der in Abs. 2 und 3 genannten Arten wird neben den in Absatz 2 genannten Maßnahmen insbesondere erreicht durch

- den Erhalt des Habitatverbundes alter Laubwälder, insbesondere der Eichenwälder
- den Erhalt von stabilen hohen Gebietswasserständen
- den Erhalt und die Förderung von extensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen.

(4) **Spezieller Schutzzweck** in Schutzzone III ist

- der Schutz und die Entwicklung von Kleinstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsch, Weg- und Ackerrainen sowie Grabenrändern, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätte der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen
- der Erhalt und die Förderung der Biotopvernetzung sowie von Biotopen in ihrer Funktion als Trittsteine und ihrer Wirkung als Pufferzonen für die angrenzenden Waldflächen
- der Schutz und die Entwicklung von naturnahen Übergängen der stufig aufgebauten, strukturreichen Waldränder in die offene Feldflur
- der Schutz und die Entwicklung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Grundlage für die auf solche Lebensräume angewiesene Tier- und Pflanzenwelt und als Beitrag zur Vielfaltigkeit des Landschaftsbildes unter Beibehaltung des kleinteiligen Nutzungsmosaiks.

§ 5 Verbote

(1) In den drei Schutzzonen sind nachfolgende Handlungen verboten:

1. die Erzeugung von Geräuschen wie Freizeitlärm oder andere störende Verhaltensweisen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Ruhe in Natur und Landschaft hervorzurufen,
2. das Lagern, Zelten oder die Aufstellung von Wohnwagen und anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen,
3. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen abseits öffentlicher Straßen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Fischerei und der Jagd erforderlich ist,
4. das Fahrrad fahren abseits von Wegen und Straßen,
5. das Reiten abseits von Fahrwegen und ausgewiesenen Reitwegen,
6. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit in § 6 keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsgerechter Bauweise sowie von Kulturzäunen bei einer forstlichen Kulturbegründung bleibt erlaubt,
7. die Aufstellung oder das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder und Tafeln, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz beziehen oder als Ortshinweis dienen,
8. die Vornahme von Abgrabungen oder Aufschüttungen oder die Veränderung des Bodenreliefs auf andere Weise
9. die Entnahme oder Beschädigung wild wachsender Pflanzen oder Pflanzenteile sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art,
10. die Neuanlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
11. das Ablassen des Wassers von Teichen während der Amphibienlaich- und -entwicklungszeit (1. Februar bis 31. August),
12. die Absenkung des Grundwassers sowie die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Gewässern, Gräben und sonstigen Feuchtflächen aller Art, z. B. Tümpel, Röhrichte, Sümpfe,
13. die fischereiliche Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Gewässer,

14. die Entledigung von Abfällen aller Art oder die Ablagerung an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen oder die Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer, auf andere Weise,
15. das Anzünden und die Unterhaltung von Feuer,
16. die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölzen und sonstigen Gehölzbeständen sowie Einzelbäumen außerhalb des zusammenhängenden Waldbestandes, abgesehen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungs- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

(2) In Schutzzone I und II sind darüber hinaus folgende Handlungen verboten:

1. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie die Veränderung von standortgerechten Gehölzbeständen durch Anpflanzung von im forstlichen Sinne nicht standortgerechten Gehölzen,
2. die Vornahme von Kahlschlägen über 0,5 ha,
3. die Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigung vorhandener Waldränder,
4. die Entfernung von Horst-, Höhlen- und Brutbäumen.

(3) Darüber hinaus darf in Schutzzone I der Nadelbaumanteil in den Laubholzgrundbeständen 10 % nicht übersteigen. Die Nadelbäume dürfen nur kleinflächig, d. h. einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen beigemischt werden.

(4) In den Schutzzonen II und III ist darüber hinaus verboten,

1. die Umwandlung von Grünland,
2. auf den Grünlandflächen die Durchführung von Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung.

(5) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. der Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen in Wäldern,
2. die Verlegung von Versorgungsleitungen,
3. wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt,
4. Veränderung oder Neuanlage von Gewässern, Gräben und sonstigen Feuchtflächen aller Art, z. B. Tümpel, Röhrichte, Sümpfe,
5. Durchführung sportlicher, kultureller und freizeitorientierter Gemeinschaftsveranstaltungen jeder Art mit mehr als 25 Teilnehmern außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Anlagen, die ein Verlassen der Wege bedingen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

- die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nachhaltig verändert und der Schutzzweck beeinträchtigt wird oder
- sie sich auf den Schutzzweck des § 4 Abs. 2 erheblich auswirken könnte.

Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 7 Freistellungen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, Wegen, Feldrändern, Versorgungsleitungen sowie Straßen - insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils - im Rahmen geltender Vorschriften,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 und 3 sowie des § 6,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
5. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder vertraglich vereinbarten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
6. Pläne oder Projekte, deren Verträglichkeit durch eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 2 BNatSchG, § 34 c Abs. 2 NNatG festgestellt bzw. die nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG, § 34 c Abs. 3 bis 5 NNatG zugelassen worden sind, und die zugleich die sonstigen Schutzzwecke nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 dieser Verordnung im geringstmöglichen Maß beeinträchtigen,
7. im Übrigen die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 8 Ausnahmen, Befreiungen

(1) Wird durch eine nach § 5 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt, kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

(2) Im Übrigen kann von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 9 Duldungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des LSG oder des Vogelschutzgebietes sowie zur Erläuterung der Schutzgründe zu dulden. Ebenso zu dulden sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet oder mit ihr vertraglich vereinbart worden sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 5 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass hierfür eine Ausnahme oder Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 6 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 64 Nr. 1 NNatG.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ im Bereich der Gemeinden Bevenrode, Waggum, Hondelage und gemeindefreies Gebiet Querum, Landkreis Braunschweig (LSG-BS 9) vom 19. Oktober 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15. November 1972, S. 202) wird aufgehoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 04. August 2006

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht:

Braunschweig, den 04. August 2006

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister